



## Regelung zum Gebrauch multimedialer elektronischer Geräte an der Deutschen Botschaftsschule Peking

Beschlossen in der Gesamtlehrerkonferenz am 11.01.2023 | Gültig ab 30.01.2023

### Präambel:

An der Deutschen Botschaftsschule herrscht eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts. Wir tragen selbst die Verantwortung für unser Handeln, pflegen Höflichkeit und Ehrlichkeit uns selbst und anderen gegenüber.

Die digitale Transformation von Schule wie auch die voranschreitende Digitalisierung von Unterricht haben die Schullandschaft der Deutschen Botschaftsschule maßgeblich verändert. Neue Formen der Kommunikation, der Organisation und der Zusammenarbeit sind Teil des schulischen Lehrens und Lernens geworden.

In diesem Zusammenhang möchten wir für alle am Schulleben Beteiligten eine bewusste und verantwortungsvolle Nutzung von elektronischen multimedialen Geräten ermöglichen als auch die Chancen und Grenzen dieser neuen Ära bewusstwerden lassen.

Mit dieser Regelung sollen daher folgende Ziele erreicht werden:

- Vermeidung von Unterrichtsstörungen
- Förderung der direkten Kommunikation in den Pausen
- Unterbindung des Konsums und des Austauschs strafbarer oder dem Lernort Schule nicht angemessener Inhalte
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Schutz der Privatsphäre aller am Schulleben Beteiligter

### Unsere Regeln lauten:

1. Betreffende Geräte dürfen auf eigene Verantwortung in die Schule mitgebracht werden, sind aber ab Betreten des Schulgeländes bis zum Unterrichtsschluss (incl. extracurriculare Veranstaltungen) auszuschalten und in der Schultasche zu verstauen.

Hiervon ausgenommen sind die schuleigenen bzw. von der Schule zur Verfügung gestellte Geräte.

2. „Smarte Kinderuhren“, z.B. 小天才, u.a. mit GPS-Tracker, sind ebenfalls ab Betreten des Schulgeländes bis zum Verlassen in der Schultasche zu verstauen. Die Eltern nehmen darüber keinen Kontakt zu ihren Kindern auf.



Andere Arten von Smartwatches dürfen am Handgelenk getragen werden, sind aber in den Flugmodus zu versetzen.

3. Das Mitführen elektronischer Unterhaltungsgeräte, wie z.B. Spielekonsolen oder Handhelds, ist indes strikt untersagt.
4. Die Lehrkraft kann die Nutzung von Privatgeräten zu unterrichtlichen Zwecken erlauben.
5. Die von der Schule zur Verfügung gestellten Geräte können zu allen Pausenzeiten für die schulische Arbeit genutzt werden.

Die ausgewiesenen gerätefreien Zonen sind dabei zu achten:

- Bistro Minges
- Mensa/Außenbereich von 09:25 Uhr - 09:45 Uhr und 11:20 Uhr - 14:00 Uhr

6. Ab der Jahrgangsstufe 10 können auch Privatgeräte zu allen Pausenzeiten genutzt werden. Die Nutzung der Privatgeräte ist dabei bis zur Mittagspause auf den Oberstufentrakt sowie die jeweiligen Klassen- und Kursräume beschränkt.
7. Bei der Wiedergabe von Audio sind grundsätzlich Kopfhörer zu verwenden, um andere nicht zu stören.
8. Betreffende Geräte können in Absprache mit der Lehrkraft zusätzlich zu den Schultelefonen für Anrufe schulischen Zwecks genutzt werden.
9. Das Aufnehmen von Personen in Bild und/oder Ton ohne deren ausdrückliche Zustimmung ist generell verboten.

Siehe u.a.:

- KunstUrhG § 22 Recht am eigenen Bild
- StGB § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- StGB § 201a Verletzung [...] von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

10. Bei Verletzung einer dieser Regeln wird das betreffende Gerät konfisziert.
  - a. Kleinere Regelverstöße werden damit geahndet, dass das Gerät bei der Assistenz der Schulleitung hinterlegt wird.

Beim ersten Fehlverhalten wird das Gerät dem/der Schüler/-in nach Unterrichtsschluss wieder ausgehändigt.

Es folgt eine Verwarnung. Die Eltern werden schriftlich informiert.



Bei erneuter Missachtung der Regeln kann das Gerät nur von den Erziehungsberechtigten nach Unterrichtsschluss gegen Unterschrift abgeholt werden.

Die Schule behält sich überdies das Aussprechen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vor.

- b. Bei schwerwiegenden Verstößen, wie z.B. das unbefugte Anfertigen von Bild- und/oder Tonaufnahmen, wird das Gerät zunächst bei der Schulleitung hinterlegt und die Erziehungsberechtigten werden informiert.

Eine Konferenz entscheidet über auszusprechende Ordnungsmaßnahmen.

Eventuell geschädigte Personen können Strafanzeige stellen.

- 11. Die Nutzung der stationären schuleigenen Geräte (Desktop-PCs, Drucker, etc.) ist ausschließlich auf die Bearbeitung unterrichtsrelevanter Inhalte beschränkt und bedarf der Aufsicht einer Lehr- oder Verwaltungskraft.
- 12. In Prüfungssituationen als auch bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Studienfahrten, gelten gesonderte Regelungen.